

SATZUNG

QUEERNETZ.DE

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 22. April 2010 in Köln

geändert auf der Mitgliederversammlung am 27. November 2014 in Frankfurt a. M.

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

- (1) Der Verein führt den Namen QueerNetz.de
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister von Köln eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V..
- (3) Der Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens, des Sports, der Erziehung, der Volksbildung, der Wissenschaft und Forschung, der Völkerverständigung sowie der Kunst und Kultur durch Unterstützung von Personen, Personenvereinigungen und Körperschaften, die
 - a. die Allgemeinheit über die Lebenssituation von gleichgeschlechtlich orientierten Menschen in der Gesellschaft aufklären, Vorurteilen und Diskriminierung entgegenwirken und dazu beitragen, dass gleichgeschlechtlich orientierten Menschen die vollständige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben möglich ist,
 - b. über zielgruppenspezifische Gesundheitsrisiken – insbesondere HIV, AIDS und sexuell übertragbare Krankheiten – aufklären und Betroffenen beistehen,

- c. Maßnahmen der Gewaltprävention konzipieren und durchführen sowie den Opfern von antischwuler bzw. antilesbischer Gewalttaten beistehen,
- d. das Andenken von Verfolgten nach §175, insbesondere solchen des Nationalsozialismus, fördern,
- e. gleichgeschlechtlich orientierten Menschen und deren Angehörige beistehen, wenn sie hilfebedürftig sind,
- f. interkulturelle und internationale Begegnungen betreuen und die Integrationen von Deutschen und Menschen mit Zuwanderungsgeschichte im Kontext von Homosexualität fördern,
- g. gleichgeschlechtlich orientierte Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene unterstützen.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. die Einrichtung von Gesprächskreisen und Selbsthilfegruppen sowie Beratungs-, Hilfs-, und Informationsangeboten oder die Mitwirkung daran
- b. die Erarbeitung von öffentlichen Stellungnahmen und die Durchführung von wissenschaftlichen Studien oder die Mitwirkung daran
- c. die Durchführung von öffentlichen Tagungen, Schulungen, Informationsständen und vergleichbaren Veranstaltungen oder die Mitwirkung daran
- d. die Erstellung von Medien und Publikationen oder die Mitwirkung daran
- e. die Durchführung von interkulturellen und internationalen Begegnungen oder die Mitwirkung daran

§ 4 SELBSTLOSE TÄTIGKEIT

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 MITTELVERWENDUNG

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann eine Aufwandsentschädigung oder Vergütung erhalten.

§ 6 VERBOT VON BEGÜNSTIGUNGEN

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder sind Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, wobei letztere eine Personenvereinigung vertreten soll. Die Kriterien für die Aufnahme werden durch den Vorstand festgelegt.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (4) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Sie beginnt mit der Annahme dieses Angebotes durch die geehrte Person.
- (5) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

§ 8 BEENDIGUNG / RUHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Auflösung der juristischen Person
 - b. durch Tod des Mitglieds,
 - c. durch Austritt,
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er erfolgt mit sofortiger Wirkung. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es trotz Mahnung seine Beitragsschulden nicht beglichen hat oder wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu

begründen und dem Mitglied zuzusenden. Legt das Mitglied gegen den Beschluss Beschwerde ein, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Über jeden Ausschluss ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 9 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Von den Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit regelt eine Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 10 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) und der Vorstand.

§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes und des Kassenprüfers,
 - b. Beschlussfassung über die Anzahl der Vorstandsmitglieder
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und des Kassenprüfers,
 - e. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge in einer Beitragsordnung,
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - i. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet war.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt.
- (6) In der Mitgliederversammlung genießen ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder gleichermaßen Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht.
- (7) Das Stimmrecht ist auf ordentliche Mitglieder beschränkt. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (8) Das passive Wahlrecht ist persönlichen außerordentlichen Mitgliedern sowie von ordentlichen Mitgliedern vorgeschlagenen Personen vorbehalten.
- (9) Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Anträge auf Änderung der Satzung, auf Auflösung des Vereins und auf Abwahl des Vorstands, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (11) Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Versammlungsleitung und die Protokollführung sowie über die Zulassung von Gästen.
- (12) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung der Satzung und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten:

- a. Ort und Zeit der Versammlung
- b. Namen der Versammlungsleitung
- c. Namen der Protokollführung,
- d. die Zahl der erschienenen Mitglieder
- e. die Tagesordnung,
- f. die Abstimmungsergebnisse,
- g. die Art der Abstimmung.

Bei Beschlüssen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 12 DER VORSTAND

A. FORMALES

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertritt den Verein i.S. des § 26 BGB.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes können in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt ein Nachrücker nach. Ist kein Nachrücker vorhanden, ist der Vorstand auf der folgenden Mitgliederversammlung zu ergänzen. Bis zu dieser MV kann sich der Vorstand übergangsweise einmal selbst ergänzen.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied kann durch eine Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der Stimmen durch die Wahl eines Nachfolgers abgelöst werden. Die Amtszeit des neuen Vorstandsmitgliedes endet mit Ablauf der ursprünglichen Amtszeit des abgelösten Vorstandsmitgliedes.

B. AUFGABEN

- (7) Zu den Zuständigkeiten des Vorstandes gehört insbesondere
 - a. die organisatorische und inhaltliche Vorbereitung und die Einberufung von Mitgliederversammlungen,

- b. die Finanzverwaltung und Aufstellung eines Haushaltsplanes, die Erstellung der Buchführung und des Kassenberichts,
- c. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- d. Dienstaufsicht,
- e. Organisation und Verwaltung des Verbandes und seiner Einrichtungen,
- f. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen.

C. BESONDERE VERTRETER

- (8) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer gemäss § 30 BGB bestellen.
- (9) Der Geschäftsführer kann im Sinne von § 26 BGB zur Vertretung des Vereins berechtigt sein.
- (10) Der Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis wird durch den Vorstand im Innenverhältnis schriftlich durch eine Geschäftsordnung bestimmt.

§ 13 KASSENPRÜFUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahre eine/n Kassenprüfer/in.
- (2) Ein Kassenprüfer darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Stiftung Akademie Waldschlösschen, 37130 Reinhausen" die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Köln, den 22. April 2010